

Der Gemeinderat der Gemeinde Weisweil hat für die Vergabe von Bauplätzen im Baugebiet „Obere Mühle“ am 16.03.2022 folgende Vergaberichtlinien beschlossen:

Die Vergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen dazu, die Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen für die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken zu erleichtern. Bewerber/innen für gemeindeeigene Grundstücke sollen nach den folgenden Grundsätzen sowie den unter Ziffer 2 aufgeführten Kriterien berücksichtigt werden:

1. Grundsätze:

- Der Bauplatzbewerber/die Bauplatzbewerberin oder sein/ihr Ehegatte bzw. der/die in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner/Partnerin dürfen nicht bereits Eigentümer eines Bauplatzes/einer bebaubaren Fläche oder eines Wohnhauses sein. Der beabsichtigte Tausch oder Verkauf einer bebaubaren Fläche ist dabei nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
- Bewerbungen um einen gemeindeeigenen Bauplatz sind erst nach Veröffentlichung

entsprechender Hinweise im Nachrichtenblatt und/oder der Homepage der Gemeinde

Weisweil möglich.

- Aus jedem gemeinsamen Hausstand ist nur eine Bewerbung zulässig.
- Die entsprechenden Kriterien müssen **am Tag nach der Bekanntmachung** erfüllt sein, um sie zu berücksichtigen. Falsche Angaben führen zum Ausschluss aus dem Verfahren. Es können nur nachweisbare Angaben berücksichtigt werden. Der Nachweis hierüber ist durch den Bewerber zu erbringen.
- Reservierungsgebühr:

Mit der Zusage des Bewerbers zu einem zugeteilten Bauplatz ist eine Reservierungsgebühr in Höhe von 10% vom Kaufpreis fällig. Diese wird nach erfolgreichem Kaufvertragsschluss mit dem Kaufpreis verrechnet.

- Bei den Kriterien „Familiäre Situation“ und „Handicap/Pflegebedürftigkeit“ ist die aktuelle Personenzahl aus dem Hausstand der sich bewerbenden Person zum Zeitpunkt der Bewerbung maßgebend.

- Bei den Vergabekriterien werden die Punkte der einzelnen Hausstandangehörigen nicht aufsummiert, sondern die Höchstpunktzahl des jeweils Bewerbenden berücksichtigt.
- Über die Vergabe der Grundstücke entscheidet der Gemeinderat auf der Grundlage

der Auswertung der Kriterien. Dabei liegen die unter Ziffer 2 aufgeführten Kriterien zugrunde.

- Die Vergabe erfolgt entsprechend konkreter Grundstückswünsche und mitgeteilter Prioritäten. Die sich bewerbende Person mit der höchsten Gesamtpunktzahl wird als erste berücksichtigt. Die sich bewerbende Person mit der höheren Punktezahl darf sich vor der Person mit einer niedrigeren Punktezahl einen ausgeschriebenen Bauplatz gem. Bebauungsplan im jeweiligen Baugebiet aussuchen.
- Die Reihenfolge der Bewerber und Bewerberinnen bei der Vergabe orientiert sich an nachstehendem Punktesystem.
- Die Vergabe wird nur gewährt, wenn die erfüllten Kriterien schriftlich bis zum Ende der Bewerbungsfrist entsprechend nachgewiesen wurden.
- Nicht rechtzeitig eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

2. Vergabeverfahren

	<ul style="list-style-type: none"> • Seit mindestens 5 Jahren zum Zeitpunkt der Bewerbung in Weisweil 	15
2.1 Hauptwohnsitz in Weisweil (maximal 15 Punkte)	oder <ul style="list-style-type: none"> • Hauptwohnsitz soll nach Weisweil zurückverlegt werden, Bewerber hat vor dem Hauptwohnsitzwechsel mindestens 5 Jahre in Weisweil gewohnt 	15
	(Nachweis über Meldebescheinigung erforderlich)	

- Seit mindestens 5 Jahren in Weisweil zum Zeitpunkt der Bewerbung berufstätig 5

(Nachweis über Arbeitgeberbescheinigung erforderlich)

2.2 Arbeitsplatz in Weisweil

(maximal 5 Punkte) **oder**

- Selbständig (wer durch das Einkommen der Selbständigkeit seinen Lebensunterhalt bestreitet) in Weisweil seit mindestens 5 Jahren zum Zeitpunkt der Bewerbung 7
- Anzahl der im Haushalt des Bewerbers zum Zeitpunkt der Bewerbung mit Hauptwohnsitz gemeldet und tatsächlich wohnenden bis zum 16. Lebensjahr alte Kinder:

2.3 Familiäre Situation

(maximal 18 Punkte)

Für das 1. Kind
 Für das 2. Kind zusätzlich
 Für das 3. Kind zusätzlich

5

(Eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft wird als Kind angerechnet. Den Bewerbungsunterlagen ist eine Meldebescheinigung beizufügen.)

6

- Ein oder mehrere Haushaltsmitglieder sind pflegebedürftig mit Pflegegrad 2 / bzw. Schwerbehinderung GdB 50 7

5

und/oder

2.4 Handicap/ Pflegebedürftigkeit

(maximal 18 Punkte) **und/oder**

- Ein oder mehrere Haushaltsmitglieder sind pflegebedürftig mit Pflegegrad 3 / Schwerbehinderung GdB 60 6
- Ein oder mehrere Haushaltsmitglieder sind pflegebedürftig mit höherem Pflegegrad als 3 oder höherer Schwerbehinderung als GdB 60

7

(Nachweis über Behindertenausweis bzw. Pflegegutachten erforderlich)

6

- Leitenden Funktion (geschäftsführender Vorstand seit mindestens 3 Jahren) in einem eingetragenen Weisweiler Verein oder einer politischen, kirchlichen oder ähnlichen Weisweiler Organisation

oder

- In der Vergangenheit liegende leitende Funktion (geschäftsführender Vorstand) in einem eingetragenen Weisweiler Verein oder einer politischen, kirchlichen oder ähnlichen Weisweiler Organisation (für mindestens 5 Jahre)

5

oder

2.5 Ehrenamtliches

Engagement

(maximal 6 Punkte)

- Tätigkeit als Trainer, Übungsleiter, Betreuer oder Abteilungsleiter in einem eingetragenen Weisweiler Verein oder einer politischen, kirchlichen oder ähnlichen Weisweiler Organisation (seit mindestens 3 Jahren)

oder

- Aktives Mitglied oder gesellschaftlich tätig in einem eingetragenen Weisweiler Verein oder einer politischen, kirchlichen oder ähnlichen Weisweiler Organisation

4

(Punktevergabe nur für eine Organisation und Bewerber möglich. Nachweis durch den Vereins-vorstand bzw. Auszug aus dem Vereinsregister erforderlich.)

3

- Aktives Mitglied (seit mindestens 3 Jahren)

4

und

2.6 Aktives Mitglied in einer Rettungsorganisation

(maximal 6 Punkte)

- Leitende Funktion (seit mindestens 3 Jahren)
-

(Punktevergabe nur für eine Organisation und Bewerber*in möglich. Nachweis durch Vorstand oder Kommandanten erforderlich.)

2

3. Kaufpreis

Der Kaufpreis wird jeweils gesondert genannt.

4. Besondere Vertragsbestimmungen: Bebauungsfrist, Veräußerungsverbot, Eigennutzung und Vertragsstrafen

Die Erwerber sind verpflichtet, das erworbene Grundstück

- a) nicht unbebaut weiter zu veräußern,
- b) innerhalb von 3 Jahren ab Erwerb selbst zu bebauen,
- c) mit dem erstellten Wohneigentum für die Dauer von 5 Jahren ab Bezugsfertigkeit als Eigentümer selbst zu bewohnen,

und

d) das bebaute Grundstück für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit nicht zu veräußern, auch nicht teilweise und kein Erbbaurecht zu bestellen. Im Falle einer unzumutbaren Härte entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

5. Für den Fall der Nichteinhaltung der Verpflichtungen:

- Aus Ziffern 4a), b) und d) steht der Gemeinde Weisweil ein Rückkaufsrecht zum vertraglich vereinbarten Kaufpreis zu; eine Verzinsung ist dabei vertraglich ausgeschlossen;
- Aus Ziffern 4c) und d) wird eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte des Verkehrswerts des Kaufgegenstandes ohne Gebäude zum Zeitpunkt des Verfalls der Vertragsstrafe fällig.

6. Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.